



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

## **Richtlinie der Gemeinde Rommerskirchen zur Förderung der besonders von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Gastronomie-Unternehmen**

### **-Standortstärkungsfonds-**

#### **§ 1 Ziel**

Ziel des Standortstärkungsfonds mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 28.000 Euro ist die Bewirkung einer finanziellen Unterstützung für Rommerskirchener Gastronomie-Unternehmen, die seit Inkrafttreten der ersten Fassung der Coronaschutzverordnung NRW am 22. März 2020 (CoronaSchVONRW) in ihren Erwerbsmöglichkeiten stark eingeschränkt waren. Die Zuschussgewährung soll diesen Unternehmen eine Perspektive für die künftige Entwicklung und einen dauerhaften Verbleib am Standort Rommerskirchen geben.

#### **§ 2 Rechtsgrundlage**

Die finanzielle Hilfe des Standortstärkungsfonds wird auf Grundlage der Informationsvorlage vom 25. Juni 2020 auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, so dass folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **§ 3 Fördergegenstand**

Es wird einmalig ein Zuschuss zu entstandenen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden Miet-/Pachtverträgen bzw. (bei kreditfinanzierten gewerblichen Immobilien) zu laufenden Darlehnsverpflichtungen gewährt. Es handelt sich dabei um eine anteilige Übernahme der Zahlungsverpflichtungen aus dem Zeitraum April bis Juli 2020 bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 2.000 Euro.



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

#### **§ 4 Zuschussempfänger**

Als Zuschussempfänger kommen Gastronomie-Unternehmen in Betracht, die die tatbestandlichen Voraussetzungen des Standortstärkungsfonds erfüllen. Auch Gastronomie-Unternehmen, die sich nach dem 31.12.2019 gegründet haben, sind berechnete Empfänger der Zuschussgewährung. Gastronomen, an denen die Gemeinde Rommerskirchen mehrheitlich beteiligt ist (einschließlich „Unterbeteiligungen“) erhalten keine Förderung.

#### **§ 5 Zuschussvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind in Rommerskirchen ansässige Gastronomie-Unternehmen, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Das Gastronomie-Unternehmen ist von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch Rückgang des monatlichen Umsatzes um mindestens 50% erheblich betroffen. Die Gastronomie-Unternehmen müssen den qualifizierten Umsatzrückgang und die Ursächlichkeit der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für den Umsatzrückgang erklären und im Prüffall plausibel nachweisen.
- b) Dem Gastronomie-Unternehmen droht infolge der erheblichen Betroffenheit (vgl. a.) zum 31.07.2020 die Zahlungsunfähigkeit.
- c) Das Gastronomie-Unternehmen befand sich vor dem 31.12.2019 (vor dem 11.03.2020 bei Firmengründungen ab dem 01.01.2020) nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten; es bestehen keine Anhaltspunkte gegen eine positive Fortführungsprognose.
- d) Das Gastronomie-Unternehmen ist Mieter/ Pächter einer Immobilie in Rommerskirchen oder Eigentümer einer kreditfinanzierten Immobilie in Rommerskirchen.

#### **§ 6 Höhe der Zuschussgewährung**

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an den Aufwendungen des Antragstellers für seine Betriebs-bzw. Geschäftsräume.

- a) Der Antragssteller, der Mieter oder Pächter seiner Betriebs- oder Geschäftsräume ist, erhält einen zweckgebundenen Zuschuss
  - in Höhe von bis zu 2.000 Euro der innerhalb des Zeitraums April bis Juli 2020 entstandenen Nettomiet- bzw. Nettopachtzahlungen (ohne Rücksicht darauf, ob bereits eine Zahlung erfolgt ist)



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

b) Für Gastronomie-Unternehmen, die als Eigentümer ihrer Betriebs- oder Geschäftsräume durch die Bedienung eines Immobilienkredits belastet sind, wird als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss eine monatliche fiktive Nettomiete zugrunde gelegt für

- Gastronomieflächen in Höhe von 20,--Euro/m<sup>2</sup>
- Büroflächen in Höhe von 10,--Euro/m<sup>2</sup>
- Produktions- und Lagerflächen in Höhe von 5,--Euro/m<sup>2</sup>.

Auch insoweit ist der Zuschuss zweckgebunden und es gilt die Beschränkung auf einen Höchstbetrag von bis zu 2.000 €.

### **§ 7 Art und Umfang des Zuschusses**

Der Zuschuss wird zweckgebunden in Form einer Förderung für die Entrichtung des Miet-/ Pachtzins oder der Darlehensschuld gewährt. Der Zuschuss wird einmalig an ein Gastronomie-Unternehmen entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden (verlorener Zuschuss), sofern keine Gründe zur Rückforderung eingetreten sind.

### **§ 7a Besonderheiten für nach dem 31.12.2019 gegründete Gastronomie-Unternehmen**

7a.1. Nach dem 31.12.2019 gegründete Unternehmen im Sinne des § 4 können einen Zuschuss erhalten, wenn:

- der Miet-, Pacht-bzw. Darlehensvertrag im Sinne des § 6 bereits vor dem 11. März 2020 abgeschlossen wurde oder
- der Miet-, Pacht-bzw. Darlehensvertrag im Sinne des § 6 nach dem 11. März 2020 geschlossen wurde und bereits Umsätze vor dem 11. März 2020 erzielt wurden oder bis zum 11. März bereits (mindestens) ein Auftrag vorlag.

7a.2. Die Bezuschussung setzt in diesem Fall keinen Umsatzrückgang im Sinne des § 5a)voraus.

7a.3. Das Gastronomie-Unternehmen darf sich abweichend von § 5c)(„vor dem 31.12.2019“) bis zum 11. März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden/ keinen Liquiditätsengpass gehabt haben.

7a.4. In Härtefällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

## **§ 8 Verfahren**

### **§ 8.1. Antragstellung**

8.1.1. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das Antragsformular. Zur Antragstellung ist das jeweils gültige, von der Gemeinde Rommerskirchen veröffentlichte Antragsformular zu benutzen, auszufüllen und abzuschicken.

8.1.2. Die Antragstellung kann bis zum Ablauf des 31.07.2020 nach Maßgabe von § 8.1.1. erfolgen.

8.1.3. Anträge, welche den Vorgaben des § 8.1.1 nicht entsprechen und/oder die in §8.2.aufgeführten Angaben nicht enthalten, werden nicht bearbeitet. Bei im Nachhinein vervollständigten Anträgen gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Nachreichung als Antragszeitpunkt.

### **§ 8.2. Angaben im Antrag**

8.2.1. Angaben zur Beschäftigtenzahl (zu § 4)

Der Antragsteller erklärt, dass die Anzahl der Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) in seinem Gastronomie-Unternehmen, die am Standort Rommerskirchen beschäftigt sind, die Zahl von 249 nicht überschreitet. Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 01.04.2020. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente wird die Wochenarbeitszeit herangezogen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hatte.

8.2.2. Angaben zur Branche (zu § 5a)

Der Antragsteller gibt im Antragsformular die Branche, in welcher er arbeitet, an.

8.2.3. Angaben zum Umsatzrückgang (zu § 5a)

- Antragsteller müssen angeben:
  - Umsatz (Netto) im Monat der Antragstellung
  - Umsatz (Netto) im entsprechenden Monat des Jahres 2019 (Bei Unternehmen, die im entsprechenden Monat des Jahres 2019 noch nicht am Markt waren, ist stattdessen der letzte nicht von den Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betroffene Monatsumsatz anzugeben.)



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

- eine schlagwortartige Erläuterung dazu, weshalb dieser Umsatzrückgang sich als Folge der Pandemie bzw. der Maßnahmen zur Bekämpfung derselben darstellt (Ursächlichkeit)
- soweit der Antragsteller geltend macht, dass der Umsatzrückgang auf einer von den Ordnungsbehörden individuell gegen ihn bzw. seinen Betrieb verfügten (Schließungs-) Anordnung beruht, bedarf es ergänzender Ausführungen zum Grund der Schließung (insb. zu den vom Antragsteller zur Sicherstellung eines hygienischen Betriebs ergriffenen Maßnahmen)

#### 8.2.5. Erklärung zur drohenden Zahlungsunfähigkeit (zu § 5b)

Der Antragsteller erklärt, dass er infolge des Umsatzrückgangs voraussichtlich bis zum 31.07.2020 seine fälligen bzw. fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht (vollständig) bedienen können wird. Dies schließt die Erklärung ein, dass der Schuldner ihm zustehende Forderungen einzieht und freie sonstige Mittel einsetzt.

Der Antragsteller erklärt, mit dem Erhalt des Zuschusses aus dem Standortstärkungsfonds und weiterer bereits erhaltener/ beantragter Zuschüsse den Höchstbetrag der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nicht zu überschreiten. Der Höchstbetrag der Bundesregelung für Kleinbeihilfen beträgt bei landwirtschaftlicher Primärproduktion 100.000 €, im Fischerei –und Aquakultursektor 120.000 € und bei allen anderen Unternehmen 800.000 €. Der Antragsteller erklärt weiterhin, die Gemeinde Rommerskirchen über Änderungen zum Status der von ihm beantragten sonstigen Zuschüsse unverzüglich zu unterrichten (Antrag bewilligt/ gewährt etc.). Der Antragssteller erklärt insoweit schließlich, dass ihm bewusst ist, dass er zur Rückzahlung des Zuschusses der Gemeinde Rommerskirchen verpflichtet ist, wenn infolge der anderweitig/ vorrangig von ihm beantragten/ noch zu beantragenden Zuschüsse eine Überkompensation seines Liquiditätsengpasses (in Hinblick auf die von der Gemeinde Rommerskirchen bezuschussten Zahlungen von Miete/ Pacht bzw. Darlehen) eintritt.

#### 8.2.6. Angaben zur wirtschaftlichen Lage vor der Krise (zu § 5c)

Alle Antragsteller haben anzugeben, dass das Gastronomie-Unternehmen sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Wann ein Gastronomie-Unternehmen als ein Gastronomie-Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, ist in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten(2014/C 249/01) und in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Art. 2 (18) VO (EU) Nr. 651/2014) festgelegt.



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

#### 8.2.7. Angaben zum Miet-/Pachtverhältnis bzw. zum Vorliegen eines Immobilienkredits (zu § 5 d)

Alle Antragsteller haben ferner anzugeben, ob sie:

- Mieter/ Pächter einer (zumindest teilweise i.S.d. § 4 Abs. 5 Ziff. 6b) EStG) gewerblich/ beruflich genutzten Immobilie (Angabe der Adresse des Objekts in Rommerskirchen sowie Angabe ausschließlich des Namens und der postalischen Anschrift des Vermieters/ Verpächters erforderlich)

oder

- Eigentümer einer (zumindest teilweise i.S.d. § 4 Abs. 5 Ziff. 6b) EStG) gewerblich/ beruflich kreditfinanzierten Immobilie (Angabe der Adresse des Objekts in Rommerskirchen und der den Kredit finanzierenden Bank) sind. Mieter/ Pächter geben die monatliche Nettomiete, als Berechnungsgrundlage an. Nur von Eigentümern ist daneben eine Erklärung zur Art der gewerblichen Nutzung unter Angabe der (jeweiligen) Quadratmeter erforderlich.

Mieter/ Eigentümer von teilweise gewerblich/ beruflich genutzten Immobilien geben zusätzlich an, wie viele Quadratmeter des Objekts gewerblich/ beruflich genutzt werden.

#### 8.2.8. Unternehmen, welche nach dem 31.12.2019 gegründet wurden, geben im Antrag an:

- Bestätigung/ Erklärung, dass vor dem 11. März kein Liquiditätsengpass bestand
- das genaue Datum des Abschlusses des Miet-/Pacht- oder Darlehensvertrages im Sinne des §8.2.7 (muss vor dem 11.03.2020 liegen)
- bzw. (wenn der Vertrag erst nach dem 11.03.2020 geschlossen wurde) zusätzlich den bis zum 11.03.2020 erzielten Umsatz oder den/ die bis zum 11.03.2020 erhaltenen Aufträge

8.2.9 Der Antragsteller versichert durch Erklärung sämtliche Angaben im Antragsformular vollständig, nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht und davon Kenntnis erlangt zu haben, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsch oder unvollständig gemachte Angaben strafrechtliche Folgen wegen Subventionsbetrugs i.S.d. § 264 StGBi.V.m.§ 2 des Subventionsgesetzeshaben können und die Gemeinde Rommerskirchen zur Rückforderung des Zuschusses berechtigen. Er erklärt sich gleichzeitig mit der Erhebung und Verarbeitung der für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

8.2.10. Der Antragsteller erklärt sich bereit, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit der von ihm gemachten Erklärung und Angaben, auf Verlangender Gemeinde Rommerskirchen im weiteren Verfahren abzugeben.

8.2.11. Der Antragsteller ist gleichzeitig damit einverstanden, dass die Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen der Ausübung ihrer Prüfungsrechte Auskünfte beim Vermieter/ Verpächter bzw. der kreditgewährenden Bank einholen darf. Der Antragsteller entbindet seinen Vermieter/ Verpächter/ seine Bank insoweit von etwaigen Verschwiegenheitspflichten und der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2.12. Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Richtlinie werden keine Verwaltungskosten erhoben.

### **8.3. Entscheidung, Bewilligung, Auszahlung;**

#### **Erreichung des Gesamtvolumens**

8.3.1. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Rommerskirchen, sog. Prioritätsprinzip.

8.3.2. Der beantragte Zuschuss wird gewährt, wenn die Prüfung des formell den Anforderungen entsprechenden und insbesondere vollständigen Antrags (§ 8.1, 8.2) ergibt, dass der Antragsteller tauglicher Zuschussempfänger ist (§ 4, §§8.2.1.-8.2.2.) und die Zuschussvoraussetzungen vorliegen (§ 5, §§8.2.3 –8.2.8.). Die Höhe richtet sich nach § 6.

8.3.3. Der beantragte Zuschuss wird versagt, wenn die Prüfung nach § 8.3.2. zu einem negativen Ergebnis führt. Bei behebbaren Mängeln der Antragstellung oder Zweifeln am Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen gibt die Gemeinde Rommerskirchen dem Antragsteller vor der Versagung die Möglichkeit, sich innerhalb einer von der Gemeindegessetzten Frist zu den Mängeln zu äußern bzw. diese abzustellen.

8.3.4. Die Bewilligung bzw. Versagung der Zuschussgewährung erfolgt durch Bescheid. Dieser wird in elektronischer Form an die im Antrag angegebene E-Mail Adresse versandt.

8.3.5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nicht zeitgleich mit Erteilung des Bewilligungsbescheides, sondern ab dem 1. August 2020. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.





Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

8.3.6. Wenn alle durch die Gemeinde Rommerskirchen für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrages erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses.

### **§ 8.4. Verwendungsnachweis**

8.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen, einen Nachweis abzugeben („Verwendungsnachweis“).

8.4.2 Der Verwendungsnachweis umfasst Belege und Zahlungsnachweise sowie eine Kopie des Miet-/ Pacht-oder Darlehensvertrags.

8.4.3 Daraus muss u.a. ersichtlich werden:

- Zeitpunkt der (Miet-bzw. Darlehen-/ Kredit-) Zahlung
- Zeitraum, für den gezahlt wurde (01.04. –31.07.2020)
- Höhe der Zahlung
- Miet-/Pachtobjekt bzw. Kreditvertrag
- Vermieter/ Verpächter (nur bzgl. Name und postalischer Anschrift) bzw. Bankinstitut

8.4.4 Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Rommerskirchen spätestens drei Monate nach Auszahlung des Zuschusses zur Prüfung vorzulegen.

### **§ 8.5. Prüfungsrechte**

Die Gemeinde Rommerskirchen behält sich umfassende Prüfungsrechte vor. Die Prüfung erstreckt sich auf das Vorliegen sämtlicher Angaben des Antragstellers und kann die Rückforderung im Sinne des § 8.6.1.nach sich ziehen. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde Rommerskirchen Unterlagen zu folgenden Punkten vorzulegen:

#### **8.5.1.Nachweis zu§ 4 und § 8.2.1.(Zuschussempfänger):**

Zum Nachweis der Anzahl der Mitarbeiter am Standort Rommerskirchen:

- Bestätigung durch einen Steuerberater (auf Grundlage der Gehaltsabrechnungen) oder





Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen (über die dort geführten Mitarbeiter)

#### 8.5.2. Nachweis zu § 5 a) und §§ 8.2.2. - 8.2.3. (Haupterwerb/ Branchenzugehörigkeit):

- Kopie der Gewerbeanmeldung bei Gewerbetreibenden

#### 8.5.3. Nachweis für § 5 a) und § 8.2.4. soweit erforderlich (Umsatzrückgang und Ursächlichkeit):

- Betriebswirtschaftliche Auswertung für den Monat der Antragsstellung in 2020 und vergleichbaren Monat 2019 (bzw. bei Gastronomie-Unternehmen, die im entsprechenden Monat des Jahres 2019 noch nicht am Markt waren, den zum letzten nicht von den Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betroffenen Monat)
- Ausführliche Begründung, warum der Umsatzrückgang Folge der Pandemie bzw. der Maßnahmen zur Bekämpfung derselben ist
- bei Umsatzrückgang infolge einer von den Ordnungsbehörden gegen den Antragsteller bzw. den Betrieb des Antragstellers verfügten Betriebsschließung/ Betriebsbeschränkung: Kopie der ordnungsbehördlichen Verfügung

#### 8.5.4. Nachweis zu § 5 b) und § 8.2.5. (drohende Zahlungsunfähigkeit):

- Vorlage eines Liquiditätsplans unter Berücksichtigung anderweitiger Zuschüsse (sofern anderweitige Zuschüsse unter § 8.2.5. angegeben wurden).
- Kopien der Anträge bzw. Bewilligungsbescheide aus anderen Fördermittelprogrammen

#### 8.5.5. Nachweis zu § 5 c) und § 8.2.6. (Kein Unternehmen in Schwierigkeiten)

Vorlage des Jahresabschlusses 2019 oder Status des Steuerberaters zum 31.12.2019.

#### 8.5.6. Nachweis zu § 5 d), § 6 und § 8.2.7. (Miet-/Pacht- oder Darlehen)

Vorlage des Miet-/ Pacht- oder Darlehensvertrages. Die angegebenen Daten müssen mit denen im Antrag übereinstimmen, insbesondere darf die Laufzeit nicht vor dem 31.07.2020 enden. Mieter/Pächter/ Eigentümer von teilweise gewerblich/ beruflich genutzten Immobilien reichen darüber hinaus auch einen Grundriss mit der darin eingezeichneten gewerblich/ beruflich genutzten ein.

#### 8.5.7. zusätzliche Nachweise zu § 7a und § 8.2.8 (bei Unternehmen, welche nach dem 31.12.2019 gegründet wurden)



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

- Vorlage des Miet-Pacht-oder Darlehensvertrages mit Abschlussdatum vor dem 11.03.2020; vgl. 8.5.6.
- Zusätzlich (wenn der Vertrag nach dem 11.03.2020 geschlossen wurde) Vorlage von betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu den bis zum 11.03.2020 erzielten Umsätzen bzw. dem/ den bis zum 11.03.2020 erhaltenen Aufträgen

8.5.8 Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über Richtigkeit der Angaben kann angefordert werden.

8.5.9. Der Antragsteller ist angehalten, die angeforderten Nachweise innerhalb einer von der Gemeinde Rommerskirchen gesetzten Frist einzureichen. Nachweise, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, sind mit einer Nachfristsetzung nachzufordern.

## **§ 8.6. Rückforderungsrechte**

Die Prüfungsrechte der Gemeinde Rommerskirchen berechtigen, den gewährten Zuschuss entweder aus Gründen zurückzufordern, die sich aus falschen oder nicht nachgewiesenen Angaben des Antragstellers (siehe unten §8.6.1.) oder aus sonstigen Gründen (siehe unten §8.6.2.) ergeben.

### **8.6.1. Falsche/nicht nachgewiesene Angaben des Antragstellers**

8.6.1.1. Der Gemeinde Rommerskirchen steht ein Rückforderungsrecht zu, wenn sich die vom Antragsteller im Antragsformular gemachten Angaben als unrichtig erweisen.

8.6.1.2. Der unrichtigen Angabe steht der Fall gleich, dass der Antragsteller die unter § 8.5 aufgeführten Nachweise trotz Aufforderung und Nachfristsetzung (§ 8.5.9.) durch die Gemeinde Rommerskirchen nicht beibringt oder diese nicht geeignet sind, den Beweis der Richtigkeit der von Antragsteller im Antragsformular getätigten Angaben zu erbringen.

8.6.1.3. Lässt der Verwendungsnachweis (vgl. § 8.4.) den Schluss zu, dass der Antragsteller den Zuschuss nicht zu dem vorgesehenen Zweck (vgl. § 7) verwendet hat, ist das Rückforderungsrecht zugunsten der Gemeinde Rommerskirchen gleichermaßen begründet.

8.6.1.4. Kommt der Antragsteller dem Verlangen der Gemeinde Rommerskirchen nicht nach, im Rahmen der Nachprüfung die Angaben (§ 8.2.) an Eidesstatt zu versichern, kann die Gemeinde Rommerskirchen den Zuschuss ebenfalls zurückfordern.



Gemeinde Rommerskirchen  
- Wirtschaftsförderung -

oder Telefax: 02183/800-38

E-Mail:

[wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@rommerskirchen.de)

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

### **8.6.2. Sonstige Rückforderungsrechte**

8.6.2.1. Für den Fall, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2020 Mieter/ Pächter von gewerblichen Räumen rückwirkend von der Verpflichtung zur Zahlung von Miet-/ Pachtzinsen für den Zeitraum 01.04. – 31.07.2020 (ganz oder teilweise) entbindet, steht der Gemeinde Rommerskirchen ein Rückforderungsrecht in entsprechender Höhe (der gesetzlichen Begünstigung) zu.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Gemeinde Rommerskirchen zum Standortstärkungsfonds tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.